

1 **Satzung des Kreisverbands Starnberg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

2 **§ 1 Name**

3 (1) Die Organisation führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Starnberg, die  
4 Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, KV Starnberg

5 (2) Der Kreisverband Starnberg ist eine Untergliederung des Landesverbands und des  
6 Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

7  
8 **§ 2 Mitgliedschaft**

9 (1) Mitglied des Kreisverbands Starnberg kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von  
10 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei oder Wählervereinigung angehört.  
11 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen  
12 Ortsverbands oder der Kreisvorstand für die zuständige Ortsgruppe.

13 (2) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Starnberg schließt eine Mitgliedschaft in einem anderen  
14 Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus. Alle Mitglieder des Kreisverbands Starnberg  
15 sind automatisch auch Mitglieder des für den Wohnsitz zuständigen Ortsverbandes bzw. der am  
16 Wohnsitz bestehenden Ortsgruppe. Liegt der Wohnsitz des Mitglieds außerhalb des Landkreises  
17 Starnberg, so kann sich das Mitglied einem Ortsverband oder einer Ortsgruppe des  
18 Kreisverbandes anschließen.

19  
20 **§ 3 Gliederungen**

21 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Starnberg, gliedert sich in Ortsverbände und  
22 Ortsgruppen.

23 (2) Ortsverbände umfassen das Gebiet einer oder mehrere Gemeinden des Landkreises Starnberg.  
24 Sie können sich selber oder auf Ladung durch den Kreisvorstand konstituieren, indem sie sich  
25 einen Ortsvorstand wählen, diese Wahl protokollieren und dem Kreisvorstand anzeigen.  
26 Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben. Soweit der Ortsverband nicht anderes  
27 bestimmt, sind seine Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsvorstand  
28 besteht aus mindestens **drei** Mitgliedern. Die Wahl des Ortsvorstandes erfolgt alle zwei Jahre  
29 durch die Ortsversammlung. Die Ortsverbände können sich eine eigene Satzung geben, die der  
30 Kreissatzung bzw. der Landes- und Bundessatzung nicht widersprechen darf. Die Ortsverbände  
31 regeln im Rahmen dieser Satzungen ihre Angelegenheiten selbständig.

32 (3) Wo die Voraussetzungen für die Gründung bzw. den Fortbestand eines Ortsverbandes nicht oder  
33 nicht mehr gegeben sind, bildet die Gesamtheit der Mitglieder, die ihren Wohnsitz in dieser  
34 Gemeinde haben, automatisch eine Ortsgruppe. Der Kreisvorstand lädt alle Mitglieder einer  
35 Ortsgruppe mindestens einmal jährlich zu einer Ortsgruppenversammlung.

36  
37 **§ 4 Kreisversammlung, Aufgaben der Kreisversammlung**

38 (1) Die Kreisversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Kreisverbands Starnberg.  
39 Sie ist das höchste Wahl- und Beschlussgremium des Kreisverbands Starnberg.

40 (2) Die Kreisversammlung wählt  
41 - die Mitglieder des Kreisvorstandes  
42 - die Delegierten und Ersatzdelegierten  
43 sowie

44 - den/die Landratskandidat\*in.

45 (3) Eine eigens dazu einberufene Kreisversammlung stellt die Kreisliste für die Kreistagswahl auf. (4)  
46 Die Kreisversammlung nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen

47 (5) Über die Kreissatzung des Kreisverbands Starnberg beschließt allein die Kreisversammlung. Sie  
48 kann darüber hinaus über alle Themen beraten und beschließen. Sie beschließt über die Entlastung  
49 des Kreisvorstandes.

50  
51 **§ 5 Kreisversammlung: Einberufung, Antragsfrist, Antrags-, Abstimmungs- und  
52 Redeberechtigung, Beschlussfähigkeit**

53 (1) Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorstand mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Sie ist  
54 beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung  
55 eingeladen worden ist. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Die Einladung erfolgt  
56 per E-Mail oder textlich per einfachen Brief.

57 Außerordentliche Kreisversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Kreisvorstandes,

58 der Kreisversammlung, sowie auf Antrag von mindestens drei Ortsverbänden oder eines Fünftels  
59 aller Mitglieder des Kreisverbandes. Für außerordentliche Kreisversammlungen kann der  
60 Kreisvorstand die Ladungsfrist auf **drei Tage** verkürzen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der  
61 Ladung anzugeben.

62 (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Redeberechtigt sind alle auf der  
63 Kreisversammlung anwesenden Personen. Redebeiträge sind **quotiert, Frauen und Männer**  
64 **kommen abwechselnd zu Wort.**

65 (3) Anträge, die zwei Wochen vor der Kreisversammlung müssen auf der nächsten  
66 Kreisversammlung behandelt werden, und sollen schriftlich (Email, Post) eingehen. Später  
67 eingehende Anträge sind auf der Kreisversammlung als Tischvorlage auszulegen.

68 (4) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Ein solcher Antrag  
69 wird behandelt, wenn sich mindestens ein Drittel der auf der Kreisversammlung anwesenden  
70 Mitglieder für seine Behandlung ausspricht. Satzungsänderungsanträge sind als Initiativantrag  
71 unzulässig.

72 (5) Wird die Ladungsfrist auf unter **eine** Woche verkürzt, so müssen Anträge spätestens **drei Tage**  
73 nach Einberufung beim Kreisvorstand eingehen, um als Tischvorlage behandelt zu werden.  
74 Anträge, die sich nicht mit Themen, die den Grund für die Verkürzung der Ladefrist darstellen,  
75 befassen, sind wie Initiativanträge zu behandeln.

76 (6) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder  
77 des Kreisverbandes, insofern ordnungsgemäß geladen wurde.

78 (7) Abstimmungsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbands. Für die Annahme eines Antrages ist  
79 die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen erfordern eine  
80 Zwei-Drittel-Mehrheit.

81

## 82 **§ 6 Geschäftsordnung der Kreisversammlung**

83 (1) Die Kreisversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die Ablauf und Protokollierung der  
84 Versammlung regelt.

85

## 86 **§ 7 Kreisvorstand**

87 (1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, einer Schatzmeister\*in  
88 und höchstens sieben Beisitzer\*innen. Mindestens ein Kreisvorsitzendenamt und mindestens die  
89 Hälfte der Vorstandsämter sind mit Frauen zu besetzen. Sollten nicht genug Frauen für die Arbeit im  
90 Kreisvorstand gewählt werden, bleiben die Plätze zunächst unbesetzt. Die Wahl wird auf jeder  
91 nachfolgenden Kreisversammlung so lange wiederholt, bis die mit Frauen aufzufüllenden Posten  
92 besetzt sind.

93 (1a) Dem Kreisvorstand gehört des Weiteren eine Vertreter\*in des Kreisvorstands der Grünen Jugend  
94 an, insofern ein Kreisverband der Grünen Jugend im Landkreis Starnberg besteht. Der  
95 Kreisvorstand der Grünen Jugend bestimmt seine Vertreter\*in selber. Dieser muss von  
96 einer Kreisversammlung bestätigt werden.

97

98 (2) **Jedes Kreisvorstandsmitglied** wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

99 (3) Zur Vertretung nach außen sind die beiden Vorsitzenden je einzeln berechtigt.

100 (4) Der Kreisvorstand initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbands zwischen den  
101 Kreisversammlungen. Ihm obliegt die Betreuung und die Beratung der Ortsverbände und der  
102 Ortsgruppen des Kreisverbands. Der/die Schatzmeister\*in trägt Verantwortung für eine  
103 ordnungsgemäße Kassenführung. Den Beisitzer\*innen **können vom Kreisvorstand eigene**  
104 **Aufgabenbereiche zugewiesen werden.** Sie müssen im Anschluss allen Mitgliedern des  
105 Kreisverbands bekannt gemacht werden. Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden vom  
106 Kreisvorstand ausgeführt.

107 (5) Der Kreisvorstand tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich. Er wird von mindestens  
108 einem/r Kreisvorsitzenden oder von mindestens drei Kreisvorstandsmitgliedern einberufen. Die  
109 Einladungsfrist beträgt sieben Tage, sie kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden.

110 (6) Der Kreisvorstand ist, sofern ordnungsgemäß geladen wurde, beschlussfähig, wenn mindestens  
111 zwei Mitglieder anwesend sind, darunter ein/e Kreisvorsitzende/r. Beschlussfassung im  
112 Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied des Kreisvorstandes widerspricht.

113

114

115 **§ 8 Delegierte des Kreisverbandes**

- 116 (1) Die Kreisversammlung wählt Delegierte und Ersatzdelegierte für jeweils eine  
117 **Regionalversammlung, Bezirksversammlung, Landesversammlung, Kleinen Parteitag**, bzw.  
118 Bundesversammlung. Mindestens die Hälfte der Delegierten und Ersatzdelegierten sollen Frauen  
119 sein.  
120 (2) Die Delegierten erstatten der Kreisversammlung im Anschluss an die **Regionalversammlung,**  
121 **Bezirksversammlung**, die Landesversammlung (**LDK**), dem **Kleinem Parteitag** bzw. die  
122 Bundesversammlung (**BDK**) Bericht.

123  
124 **§ 9 Gemeinsame Versammlung**

- 125 (1) Gemeinsame Versammlungen bestehen aus der Gesamtheit der Mitglieder des jeweils aktuellen  
126 Landtags-/Bezirkstagsstimmkreises beziehungsweise Bundestagswahlkreises. Sie sind das höchste  
127 Wahl- und Beschlussgremium von Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landtags-/Bezirkstagsstimmkreis  
128 beziehungsweise Bundestagswahlkreis.  
129 (2) Gemeinsame Versammlungen wählen  
130 - die/den Landtagsdirektkandidat\*in  
131 - die/den Bezirkstagsdirektkandidat\*in  
132 und gegebenenfalls  
133 - die Zweitstimmenkandidat\*innen  
134 des jeweils aktuellen Landtags-/Bezirkstagsstimmkreises, beziehungsweise  
135 - die/den Bundestagsdirektkandidatin/en  
136 im jeweils aktuellen Bundestagswahlkreis.  
137 (3) Über die Einberufung, die Formalien, die Geschäfts- und Tagesordnung von gemeinsamen  
138 Versammlungen setzt sich der Kreisvorstand mit den jeweils Verantwortlichen von Bündnis 90/DIE  
139 GRÜNEN außerhalb des Landkreises Starnberg rechtzeitig ins Einvernehmen.

140  
141 **§ 10 Auflösung des Kreisverbandes**

- 142 (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit  
143 beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder des Kreisverbandes zur Urabstimmung  
144 vorzulegen.  
145 (2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes beschlossen, so hat  
146 eine eigens einzuberufende Kreisversammlung vor dieser Urabstimmung über die Verwendung  
147 des Vermögens des Kreisverbandes im Falle seiner Auflösung zu entscheiden.

148  
149 **§ 11 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung und das Frauenstatut**

- 150 (1) Diese Kreissatzung ist eine Satzung im Sinne des § 9 Abs. 2 der Bundessatzung und des § 9 der  
151 Satzung des Landesverbandes Bayern von BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN und tritt mit ihrer  
152 Annahme durch die Kreisversammlung am 9. Mai 2001 in Andechs in Kraft.  
153 (2) Für alle nicht in dieser Kreissatzung abschließend geregelten Fragen gilt die jeweils gültige  
154 Satzung des Landesverbandes sinngemäß. Das Frauenstatut von BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN ist  
155 Bestandteil dieser Kreissatzung.  
156 (3) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Kreisversammlung am 26. Januar 2005 in Gauting  
157 geändert.  
158 (4) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Kreisversammlung am 8. März 2006 in Berg geändert.  
159 (5) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Kreisversammlung am 17. Juni 2009 in Starnberg  
160 ergänzt.  
161 (6) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Kreisversammlung am 15. März 2012 in Pöcking  
162 geändert und ergänzt.  
163 (7) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Kreisversammlung am 16. Februar 2016 in Starnberg  
164 geändert und ergänzt.  
165 **(8) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Kreisversammlung am 07.Juli 2022 in**  
166 **Geisenbrunn geändert und ergänzt.**

167  
168  
169  
170  
171

172

173 **Geschäftsordnung**

174 (1) Die Kreisversammlung wird von einem Mitglied des Kreisvorstands geleitet und von einem  
175 weiteren Mitglied des Vorstands protokolliert.

176 (2) Der/die Versammlungsleiter\*in vergewissert sich bei den anwesenden Mitgliedern, ob der  
177 Wunsch besteht, die vorläufige Tagesordnung der Kreisversammlung zu ändern. Danach lässt  
178 er/sie die Kreisversammlung über die gegebenenfalls abgeänderte Tagesordnung abstimmen.

179 Der/die Versammlungsleiter\*in leitet die Kreisversammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes,  
180 führt eine Redeliste und erteilt bzw. entzieht den anwesenden Personen das Wort.

181 (3) Über die Kreisversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das alle Beschlüsse einschließlich der  
182 Ablehnung von Anträgen und alle Wahlergebnisse enthält. Wurden die Stimmen ausgezählt, so  
183 sind die Zahlen in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer\*in  
184 innerhalb von 2 Wochen in Reinschrift zu bringen und von ihr/ihm und der/dem  
185 Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen. Es wird beim Kreisvorstand hinterlegt und ist auf der  
186 Homepage des Kreisverbands öffentlich einzusehen.

187

188 Starnberg, den 16. Februar 2016

189 Versammlungsleitung: Kerstin Täubner-Benicke

190 Protokollführerin: Bernd Pfitzner